



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Landratsämter und  
Bürgermeisterämter der Stadtkreise  
- Untere Aufnahmebehörden -


Datum 17. November 2021  
Durchwahl 0711 231-0  
Aktenzeichen JUMRVI-1353-112/2/3  
(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien  
- Referate 15.1 und 15.2 –  
Stuttgart  
Freiburg  
Tübingen  
- Abteilung 9 –  
Karlsruhe

nur per E-Mail

nachrichtlich  
Städtetag Baden-Württemberg  
Landkreistag Baden-Württemberg

---

 Höhe der Leistungssätze für Grundleistungsberechtigte nach dem AsylbLG ab  
01.01.2022

Anlagen

Bekanntmachung Leistungssätze AsylbLG Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 73

Berechnungsübersicht Leistungseinschränkungen nach §1a AsylbLG

Schreiben des Sozialministeriums an die Träger der Sozialhilfe vom 11. Oktober  
2021

---

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) ▪ [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/./Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/./Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf Grund des § 40 SGB XII die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 (RBSFV 2022) erlassen. Sie wurde am 18. Oktober 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Regelbedarfsstufen werden damit zum 1. Januar 2022 um 0,76 Prozent erhöht (§ 1 RBSFV 2022).

Zudem wurden die Teilbeträge für Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 SGB XII für das im Kalenderjahr 2022 beginnende erste bzw. zweite Schulhalbjahr von 103 auf 104 Euro bzw. von 51,50 auf 52 Euro erhöht.

Die Höhe der künftigen Beträge für den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf der einzelnen Regelbedarfsstufen können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Lediglich ergänzend möchten wir nochmals auf die im Schreiben des Innenministeriums vom 20.09.2019, Az.: 4-1353.1/2-4, dargestellte Methode zum Vorgehen bei anteiliger Sachleistungsgewährung/ Leistungseinschränkungen nach §1a AsylbLG hinweisen:

Ist auf Grund von Leistungseinschränkungen oder anteiliger Sachleistungsgewährung ein Abzug einzelner Abteilungen oder einzelner Positionen einer Abteilung notwendig, sollen Abzüge von den im jeweiligen Jahr gültigen (d.h. fortgeschriebenen) Gesamtbeträgen nur in Höhe der in der jeweils einschlägigen EVS (zurzeit EVS 2018) ausgewiesenen Beträge ohne Fortschreibung erfolgen. Im Anhang erhalten Sie eine beispielhafte Berechnungsübersicht bei vollständiger Bereitstellung der gem. § 1a Abs. 1 S. 2 AsylbLG noch zu gewährenden Leistungen nach obiger Methode mit den Leistungssätzen ab 01.01.2022. Die Festlegung, welche Leistungen im Einzelfall in welcher Form zu gewähren sind, trifft nach wie vor die zuständige Leistungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung  
Ministerialrätin